

Veröffentlichung im Amtsblatt Ja / Nein

Aktenzeichen: T 773/91
Anmeldenummer: 85 905 609.5
Veröffentlichungs-Nr.: 0 198 910
Bezeichnung der Erfindung: Verfahren und Vorrichtung zum detektieren
von Schlacke

Klassifikation: B22D 11/16

ENTSCHEIDUNG
vom 25. März 1992

Patentinhaber: AMEPA GmbH

Einsprechender: STUDSVIK Instrument AB

Stichwort: Rückzahlung/AMEPA

EPÜ Regel 67

Schlagwort: "Rückzahlung der Beschwerdegebühr bei Rücknahme
der Beschwerde (verneint)"

Leitsatz



Aktenzeichen: T 773/91 - 3.2.5

E N T S C H E I D U N G
der Technischen Beschwerdekammer 3.2.5
vom 25. März 1992

Beschwerdeführer:
(Einsprechender)

STUDSVIK Instrument AB
S - 61182 NYKÖPING (SE)

Vertreter:

Henningsson, Gunnar
AWAPATENT Bergling & Sundbergh
Sveavägen 13-15
Box 7645
S - 10394 Stockholm (SE)

Beschwerdegegner:
(Patentinhaber)

AMEPA Angewandte Meßtechnik und
Prozeßautomatisierung GmbH
Jülicher Straße 336
W - 5100 Aachen (DE)

Vertreter:

Brückner, Raimund
c/o Didier-Werke AG
Hauptverwaltung/Patentabteilung
Postfach 2025
Lessingstraße 16.18
W - 6200 Wiesbaden 1 (DE)

Angefochtene Entscheidung:

Entscheidung der Einspruchsabteilung des
Europäischen Patentamts vom 29. Juli 1991, die am
5. August 1991 zur Post gegeben und mit der der
Einspruch gegen das europäische Patent
Nr. 0 198 910 aufgrund des Artikels 102 (2) EPÜ
zurückgewiesen worden ist.

Zusammensetzung der Kammer:

Vorsitzender: H.J. Seidenschwarz

Mitglieder: J.-C. Saisset

A. Burkhart

Sachverhalt und Anträge

- I. Am 7. Oktober 1991 legte der Einsprechende gegen die am 5. August 1991 zur Post gegebene Entscheidung der Einspruchsabteilung des Europäischen Patentamts Beschwerde ein.
- II. Mit Schreiben vom 6. Dezember 1991 nahm der Beschwerdeführer (Einsprechende) die Beschwerde zurück und beantragte ohne Begründung die Rückzahlung der Beschwerdegebühr.

Entscheidungsgründe

1. Die Beschwerdekammern haben diesen Sachverhalt schon behandelt (siehe z. B. Entscheidung T 41/82, ABl. EPA 1982, 256 und T 99/82 vom 2. August 1982, nicht veröffentlicht). In diesen Entscheidungen wird ausgeführt, daß:
 - a) eine Rückzahlung der Beschwerdegebühr möglich ist, wenn eine Beschwerde innerhalb der in Artikel 108 EPÜ vorgesehenen Frist nicht eingereicht wurde oder nicht als eingereicht gilt, also eine Beschwerde nie vorgelegen hat;
 - b) eine Rückzahlung der Beschwerdegebühr angeordnet werden kann, wenn die Rückzahlung wegen eines wesentlichen Verfahrensmangels der Billigkeit entspricht und das Organ, dessen Entscheidung angefochten wird, die Beschwerde für begründet erachtet und ihr gemäß Artikel 109 (1) EPÜ abhilft (siehe Regel 67 EPÜ);

c) eine Rückzahlung der Beschwerdegebühr angeordnet werden kann, wenn einer Beschwerde durch die Beschwerdekammer stattgegeben wird und die Rückzahlung wegen eines wesentlichen Verfahrensmangels der Billigkeit entspricht (siehe Regel 67 EPÜ).

2. Die im obigen Abschnitt 1 (a) genannten Sachverhalte treffen für den vorliegenden Fall, in dem eine im Sinne des Artikels 108 EPÜ zulässige Beschwerde eingereicht worden ist, nicht zu. Die Beschwerde gilt daher als eingelegt, so daß eine Rückzahlung der Beschwerdegebühr aufgrund der im Abschnitt 1 (a) genannten Möglichkeit ausgeschlossen ist.

3. Die weiteren, in den obigen Abschnitten 1 (b) und 1 (c) genannten Möglichkeiten für eine Rückzahlung setzen voraus, daß der angefochtenen Entscheidung abgeholfen, bzw. daß die Beschwerde zugelassen worden ist.

Die vorliegende Beschwerde war zurückgenommen worden, bevor eine dieser Entscheidungen ergangen war. Daher ist auch eine Rückzahlung aufgrund der in den Abschnitten 1 (b) und 1 (c) genannten Möglichkeiten ausgeschlossen.

4. Da die Anmelderin ihre Beschwerde zurückgenommen hat, ergeht die vorliegende Entscheidung durch die Beschwerdekammer, der es aufgrund ihrer Zuständigkeit im Sinne des Artikels 111 (1), Satz 2 EPÜ obliegt, an sie gerichtete Anträge zu Sachverhalten zu prüfen, die sich aus oder im Zusammenhang mit dem vorausgegangenen Beschwerdeverfahren ergeben.

Entscheidungsformel

Aus diesen Gründen wird entschieden:

Der Antrag auf Rückzahlung der Beschwerdegebühr wird abgelehnt.

Der Geschäftsstellenbeamte:

Der Vorsitzende:



M. Domenichini



H.J. Seidenschwarz